

Kommunikation & Recht

K&R

10

Oktober 2026
29. Jahrgang
Seiten 617–688

Chefredaktion

RA Torsten Kutschke

Redaktion

RA Dr. Maximilian Leicht
Sarah Selke

Redaktionsassistentz

Stefanie Lichtenberg

www.kommunikationundrecht.de

dfv Mediengruppe
Frankfurt am Main

Bildung für die KI

Dr. Nils Rauer

- 617** KI-Wasserzeichen in Texten: das neue Beweismittel für (fehlende) menschliche Autorschaft?
Arno Lampmann
- 621** Gerichtsstandsvereinbarung großer Online-Plattformen im Fokus der Rechtsprechung
Maximilian Beiche
- 624** Widerruf und Wertersatz für Online-Dienste nach dem EuGH-Urteil zu Sky Österreich
Dr. Martin Schirmbacher und Jonathan Laux
- 629** Aktuelle Entwicklungen im Fernabsatzrecht 2025/2026
Prof. Dr. Felix Buchmann und Katharina Wohlfahrt
- 637** Update Informationsfreiheits- und Transparenzrecht 2025/2026
Prof. Dr. Jens M. Schmittmann
- 643** **EuGH:** Social-Media-Beitrag als urheberrechtliches Werk
- 649** **EuGH:** Google für YouTube-Videos eines durch eine Geschäftspartnerschaft verbundenen Content-Erstellers haftbar
- 651** **BGH:** Top-Mediziner: Anforderungen an die Richtigkeit von Testsiegeln für Ärzte
- 656** **BGH:** USM Haller II: Werkqualität und Wiedererkennbarkeit urheberrechtlich geschützter Gestaltungselemente
- 670** **LG Hamburg:** Urheberrecht an journalistischen Urteilsbesprechungen
- 674** **LG Berlin II:** Keine Markenbenutzung durch Suchmaschine in KI-Suchergebnissen
mit Kommentar von **Felix Steyer**
- 683** **BVerwG:** Keine weitergehende archivrechtliche Einsicht in Akten des BND
mit Kommentar von **Christoph Wohlstein**

Beihefter 1/2026

Berufsgeheimnisträger und KI-Frontier-Modelle
Philipp Grabensee und Dr. Heribert Waider

RA Arno Lampmann*

KI-Wasserzeichen in Texten: das neue Beweismittel für (fehlende) menschliche Autorschaft?

Kurz und Knapp

Seit dem 2. 8. 2026 müssen Anbieter generativer KI-Systeme ihre Textausgaben nach Art. 50 Abs. 2 KI-VO maschinenlesbar kennzeichnen. Umgesetzt wird das durch statistische Wasserzeichen in der Wortwahl. Der Beitrag erläutert Funktionsweise und Regulierungsrahmen, ordnet die Aussagekraft eines Treffers beweisrechtlich ein und untersucht die Folgen für Urheberrecht, Bewertungswerbung und Prozessrecht. Im Zentrum steht die ungelöste Frage, wer überhaupt Zugang zur Prüfung erhält.

I. Einleitung: Autorschaft als Rechtstatsache

Von wem stammt dieser Text? Bis vor Kurzem war die Frage entweder trivial – der Text stand unter einem Namen – oder praktisch unbeantwortbar. Die Rechtsordnung hat sich mit beidem eingerichtet, denn sie knüpft an vielen Stellen an die menschliche Herkunft von Texten an: Das Urheberrecht schützt nur die persönliche geistige Schöpfung eines Menschen. Das Lauterkeitsrecht schützt zum Beispiel die Erwartung, dass eine Kundenbewertung von einem Kunden stammt. Das Prozessrecht vertraut darauf, dass hinter dem anwaltlich unterzeichneten Schriftsatz eine anwaltliche Prüfung steht, das Prüfungsrecht darauf, dass die Prüfungsleistung eine eigene ist. Generative Sprachmodelle haben diese Anknüpfungen erschüttert, weil sie Texte in beliebiger Menge erzeugen, die sich äußerlich nicht mehr von menschlichen unterscheiden lassen.

Seit dem 2. 8. 2026 gilt Art. 50 Abs. 2 KI-VO: Danach müssen Anbieter generativer KI-Systeme die Ausgaben ihrer Systeme maschinenlesbar kennzeichnen und als künstlich erzeugt oder manipuliert erkennbar machen. Für bereits zuvor in Verkehr gebrachte Systeme läuft eine Übergangsfrist bis zum 2. 12. 2026. Bei Texten wird diese Pflicht durch statistische Wasserzeichen umgesetzt, die in der Wortwahl selbst stecken. Damit existiert erstmals ein technisches Instrument, das die Herkunftsfrage zwar nicht entscheidet, aber einen bislang fehlenden technischen Anhaltspunkt dafür liefern kann, dass ein bestimmtes System an der Textfassung beteiligt war. Der Beitrag stellt Funktionsweise und Regulierungsrahmen dar (II.), sodann Aussagekraft und Grenzen eines Treffers (III.) und untersucht anschließend die Konsequenzen für das Urheberrecht (IV.), das Lauterkeitsrecht der Bewertungswerbung (V.) und weitere Anwendungsfelder (VI.), bevor er sich der ungelösten Frage zuwendet: Wer erhält überhaupt Zugang zur Prüfung (VII.)?

II. Technische und regulatorische Grundlagen

1. Funktionsweise statistischer Textwasserzeichen

Bei Bildern lassen sich Herkunftsinformationen in die Datei schreiben und kryptografisch signieren. Wer das Bild konvertiert oder einen Screenshot anfertigt, entfernt sie. Frei formulierter Text kennt keinen vergleichbaren Container: Wer eine KI-Antwort kopiert und andernorts einfügt, überträgt nur die Zeichenfolge. Ein Wasserzeichen, das Kopieren überstehen soll, muss deshalb in der Wortwahl selbst stecken.

Ein Sprachmodell erzeugt Text Wort für Wort, und an vielen Stellen bestehen mehrere gleichwertige Fortsetzungsmöglichkeiten. Ein Wasserzeichenverfahren wie das von Google DeepMind entwickelte SynthID-Text¹ entscheidet an diesen Stellen nicht zufällig, sondern nach einem aus einem geheimen Schlüssel abgeleiteten Muster. Der Leser bemerkt davon nichts, weil stets nur zwischen ohnehin gleich passenden Formulierungen gewählt wird. Die Erkennung ist ein statistischer Test: Wer den Schlüssel kennt, prüft, ob die Wortwahl signifikant häufig dem Muster folgt. Die einzelne Wortentscheidung besagt dabei nichts; erst ihre Häufung über viele Stellen hinweg macht das Muster sichtbar. Ab einigen hundert Wörtern wird der Unterschied zu menschlichem Text statistisch eindeutig. Daraus folgt zugleich die Logik der Löschung: Kopieren, Formatwechsel und Weiterverbreitung lassen das Signal unberührt, weil die Wörter gleichbleiben. Echtes Umschreiben, Übersetzen und gründliches Redigieren zerstören es, weil die Wörter neu gewählt werden. Vorne kurze Texte, wertvolle Zitate und Quellcode sind von vornherein ungeeignet; der Verhaltenskodex zur Umsetzung des Art. 50 KI-VO nimmt Texte unter 200 Tokens deshalb ausdrücklich aus.²

Daraus folgt für die Praxis: Der verbreitete Workflow, einen KI-Entwurf zu kopieren, leicht anzupassen und zu veröffentlichen, konserviert das Wasserzeichen. Wer den Entwurf dagegen gründlich redaktionell überarbeitet und ihm eine eigene Prägung gibt, löscht es nebenbei – und genau in diesen Fällen entfällt nach verbreiteter Lesart auch die Kennzeichnungspflicht des Betreibers, weil der Inhalt maßgeblich menschlich geprägt ist. Technik und rechtliche Wertung laufen hier ausnahmsweise in dieselbe Richtung; darauf wird zurückzukommen sein (VIII.).

* Mehr über den Autor erfahren Sie am Ende des Beitrags. Alle zitierten Internetquellen wurden zuletzt abgerufen am 27. 8. 2026.

1 Grundlegend Dathathri u. a., Scalable watermarking for identifying large language model outputs, Nature, Band 634 (2024), 818 ff.

2 Europäische Kommission, Code of Practice on Transparency of AI-generated Content v. 10. 6. 2026, abrufbar unter [https://ruw.link/2026/264\(digital-strategy.ec.europa.eu\)](https://ruw.link/2026/264(digital-strategy.ec.europa.eu)).

2. Marking und Detection: die zweigliedrige Anbieterpflicht des Art. 50 Abs. 2 KI-VO

Art. 50 Abs. 2 KI-VO verpflichtet die Anbieter generativer KI-Systeme – nicht deren Nutzer –, die Ausgaben in einem maschinenlesbaren Format zu kennzeichnen und als künstlich erzeugt oder manipuliert erkennbar zu machen. Die Pflicht besteht aus zwei Elementen: der Markierung des Inhalts (Marking) und der Sicherstellung ihrer Detektierbarkeit (Detection). Erwägungsgrund 133 KI-VO nennt als technische Lösungen Wasserzeichen, Metadaten, kryptografische Herkunftsnachweise, Protokollierung und Fingerprints. Da nach übereinstimmender Einschätzung von Verhaltenskodex und Kommissions-Leitlinien³ derzeit kein Einzelverfahren zugleich wirksam, interoperabel, belastbar und zuverlässig ist, wird regelmäßig eine Kombination mehrerer Verfahren erwartet (Multi-Layer-Marking). Für KI-Systeme, die vor dem 2. 8. 2026 in Verkehr gebracht wurden, gilt eine Übergangsfrist bis zum 2. 12. 2026.

3. Umsetzungsstand: fragmentierte Markierung, rationierte Prüfung

Die Praxis ist in Bewegung, aber uneinheitlich. Google setzt SynthID seit 2024 für Texte aus Gemini ein.⁴ Anthropic hat am 11. 8. 2026 angekündigt, dass Claude-Texte über sämtliche Produktoberflächen hinweg mit demselben Verfahren markiert werden – ohne Abschaltmöglichkeit für den Nutzer.⁵ OpenAI markiert Bilder und Audioinhalte mit signierten Metadaten und Wasserzeichen und betreibt hierfür bereits ein öffentliches Prüfwerkzeug samt Programmierschnittstelle. Texte sind – gestützt auf die Übergangsfrist – noch nicht erfasst.⁶ Beim Zugang zur Prüfung herrscht dagegen Zurückhaltung: Googles Detektor befindet sich in einer zugangsbeschränkten Erprobungsphase, eine Textprüfung ist dort bislang nicht möglich; Anthropic hat einen Prüfdienst angekündigt, aber noch nicht dokumentiert. Eine zentrale Stelle, die die Schlüssel aller Anbieter hielte, existiert nicht und ist auch nicht vorgesehen. Zusammengefasst: Die KI-VO schafft eine Detektionspflicht, aber kein Detektionszugangsrecht des Rechtsverkehrs. Diese Lücke wird sich als der eigentliche Engpass erweisen (VII.).

III. Beweiswert und Beweisgrenzen

Bevor die Konsequenzen für einzelne Rechtsgebiete dargestellt werden, sind drei Einschränkungen festzuhalten, die jede rechtliche Verwertung eines Prüfergebnisses vorgeben.

Erstens belegt ein Treffer keine KI-Autorschaft, sondern nur eine KI-Verarbeitung. Markiert wird alles, was das Modell ausgibt – auch der eigenhändig verfasste Text, den die KI lediglich Korrektur gelesen, übersetzt oder zusammengefasst hat. Zweitens belegt ein Nicht-Treffer gar nichts: Der Text kann von einem älteren oder nicht markierenden Modell stammen, paraphrasiert, übersetzt oder schlicht zu kurz sein. Die Abwesenheit eines Wasserzeichens ist kein Indiz für menschliche Urheberschaft. Hinzu kommt, dass die Erkennung probabilistisch arbeitet. Schwellenwerte beeinflussen die Quoten falsch positiver, falsch negativer und unbestimmter Ergebnisse. Erforderlich sind daher zumindest Angaben zum geprüften Text, zum verwendeten Verfahren, zum Zeitpunkt der Prüfung, zu den einschlägigen Fehlerraten und zum konkreten Ergebnis. Drittens ist das Prüfergebnis keine neutral nachvollziehbare Tatsache, sondern die Auskunft des jeweiligen Anbieters: Die Erkennung ist ein statistischer Test mit Fehlerwahrscheinlichkeiten in beide Richtungen, den nur durchführen kann, wer

den geheimen Schlüssel besitzt, und dessen Zustandekommen die Gegenseite nicht überprüfen kann.

Für die beweisrechtliche Einordnung ist danach zwischen zwei Ebenen zu trennen. Die Tatsache, dass ein Text von einem bestimmten Modell ausgegeben wurde, ist dem Vollbeweis zugänglich: Dass die Erkennung ein statistisches Wahrscheinlichkeitsurteil ist, hindert die Überzeugungsbildung nach § 286 ZPO ebenso wenig wie beim DNA-Beweis oder bei der Zuordnung von IP-Adressen in den Filesharing-Fällen.⁷ Die Fehlerwahrscheinlichkeit ist Gegenstand der Beweiswürdigung, nicht ein Hindernis der Beweisführung. Die eigentliche Schwäche liegt im Beweismittel, solange das Prüfergebnis nur als inhaltlich nicht nachprüfbarer Auskunft des Anbieters in den Prozess gelangt. Für die rechtlich erhebliche Haupttatsache – im Urheberrechtsstreit: das Fehlen einer persönlichen geistigen Schöpfung – ist der Treffer dagegen nur ein Indiz, denn der Schluss von der maschinellen Ausgabe auf die fehlende Schöpfung ist nicht zwingend. Ein Anscheinsbeweis scheidet aus: Es fehlt an einem typischen Geschehensablauf, weil markierter Output gleichermaßen aus Volltext-Generierung wie aus bloßem Redigat oder einer Übersetzung menschlicher Texte stammen kann, und der Schaffensprozess ist ein individueller Vorgang, für den die Rechtsprechung Erfahrungssätze dieser Art nicht anerkennt. Die prozessuale Wirkung des Treffers liegt deshalb nicht in einer Beweisregel, sondern auf der Darlegungsebene – und genau dort setzt die junge Rechtsprechung an.

IV. Urheberrecht: die Verschiebung der Darlegungslast

1. Schöpferprinzip und KI-Output

Urheberrechtlich geschützt sind nur persönliche geistige Schöpfungen eines Menschen (§ 2 Abs. 2 UrhG). Urheber kann nach dem Schöpferprinzip des § 7 UrhG nur eine natürliche Person sein. Ein rein KI-generierter Text genießt keinen Urheberrechtsschutz, und die ersten Entscheidungen deuten übereinstimmend darauf hin, dass auch aufwendiges Prompting daran regelmäßig nichts ändert. Das AG München hat den Urheberrechtsschutz für drei ausschließlich per KI erzeugte Logos verneint: Selbst ein rund 1700 Zeichen umfassender Prompt blieb dem Gericht zu allgemein, um die konkrete Formgebung des Outputs vorzugeben; die bloße Auswahl des gelungensten aus mehreren Ergebnissen genügt erst recht nicht.⁸ Das OLG Düsseldorf hat sich diesem Maßstab im Eilverfahren bereits angeschlossen.⁹ Schutz kommt nur in Betracht, wenn die menschlichen Vorgaben oder die menschliche Überarbeitung dem Ergebnis eine eigene schöpferische Prägung verleihen, die KI also als bloßes Werkzeug fungiert. Einen anteiligen Schutz gibt es nicht: Die Prüfung ist für jeden Textteil binär, sodass in der Praxis häufig ein Mosaik geschützter, menschlich geprägter und schutzloser, maschinell erzeugter Passagen entsteht.

3 Europäische Kommission, Leitlinien zu den Transparenzpflichten nach Art. 50 KI-VO v. 20. 7. 2026, C(2026) 5054 <https://ruw.link/2026/265> (digital-strategy.ec.europa.eu).

4 Vgl. <https://ruw.link/2026/266> (ai.google.dev).

5 Anthropic, How Claude marks AI-generated content, Mitteilung v. 11. 8. 2026, abrufbar unter <https://ruw.link/2026/267> (support.claude.com).

6 OpenAI, <https://ruw.link/2026/268> (openai.com).

7 BGH, 11. 6. 2015 – I ZR 19/14, K&R 2016, 114 ff. = GRUR 2016, 176, 180, Rn. 40 f. – Tauschbörse I.

8 AG München, 13. 2. 2026 – 142 C 9786/25, K&R 2026, 275 ff. = GRUR-RR 2026, 143, 145, Rn. 19, 26 f. (m. Anm. Braguinski).

9 OLG Düsseldorf, 2. 4. 2026 – I-20 W 2/26, K&R 2026, 419 ff. = GRUR 2026, 1265, Rn. 21 f.

2. Die Beweislastregel des LG Frankfurt a. M.

Prozessual folgenreicher als die materielle Linie ist eine Entscheidung des LG Frankfurt a. M. zu einem menschlich verfassten Liedtext, der in einer KI-generierten Komposition Verwendung fand. Materiell stellt die Kammer klar, dass der eigenhändig geschaffene Text seinen Schutz nicht dadurch verliert, dass in späteren Produktionsstufen KI eingesetzt wird.¹⁰ Prozessual formulierte sie – Vorschläge des Schrifttums aufgreifend – eine Regel, die über den Einzelfall hinausweist: Die Darlegungs- und Beweislast für die schöpferische Leistung trägt durchgehend, wer den Schutz geltend macht – sie wird zu keinem Zeitpunkt umgekehrt. Variabel ist allein der gebotene Grad der Substantiierung, der sich nach allgemeinen Grundsätzen am Gegenvortrag ausrichtet: Zunächst genügt die schlichte Behauptung eigener Schöpfung, denn die Werkentstehung ist ein Innenvorgang, den niemand vorsorglich dokumentiert und den die Gegenseite mangels eigener Wahrnehmung regelmäßig nur mit Nichtwissen bestreiten kann (§ 138 Abs. 4 ZPO); dieses pauschale Bestreiten zwingt noch nicht zur Vertiefung. Trägt die Gegenseite jedoch konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass es sich um nicht schutzfähigen KI-Output handelt, obliegt es dem Anspruchsteller, substantiiert darzulegen, weshalb dies nicht zutrifft – einschließlich einer nachvollziehbaren Darstellung des Entstehungsprozesses und der Angabe, welche Bestandteile auf menschlicher schöpferischer Tätigkeit beruhen.¹¹ Im einstweiligen Verfügungsverfahren genügte hierfür die eidesstattliche Versicherung (§ 294 ZPO).¹² Im Hauptsacheverfahren, in dem sie kein zulässiges Beweismittel ist, wäre der Entstehungsprozess erforderlichenfalls im Strengbeweis – etwa durch Entwürfe, Arbeitsstände und Zeugen – zu belegen; ganz außer Acht bleiben muss eine eidesstattliche Versicherung im Rahmen des § 286 ZPO aber auch dort nicht.¹³ Die Vermutung des § 10 UrhG hilft dem Anspruchsteller hier nicht: Sie erfasst die Urheberschaft, setzt die Werkqualität aber voraus – gegen den Einwand, es fehle schon an einer menschlichen Schöpfung, geht sie ins Leere.¹⁴

3. Der Wasserzeichen-Treffer als erster objektiver Anhaltspunkt

Woraus aber sollen sich die konkreten Anhaltspunkte ergeben? Bislang bleibt der Gegenseite nur Stilkritik – ein glatter, floskelhafter Duktus, auffällige Gliederungsmuster –, also Indizien, die ihrerseits angreifbar sind. Der Wasserzeichen-Treffer ändert das qualitativ: Er ist der erste objektive, technisch fundierte Anhaltspunkt dafür, dass die behauptete rein menschliche Schöpfung so nicht stattgefunden hat. Er genügt, um die vom LG Frankfurt a. M. formulierte gesteigerte Darlegungslast auszulösen.¹⁵ Die pauschale Versicherung, den Text selbst geschrieben zu haben, dürfte gegen ein positives Prüfergebnis nicht mehr genügen; zu verlangen ist Vortrag zu Entwürfen, Arbeitsständen und – soweit KI eingesetzt wurde – zu den Prompts und dem eigenen Gestaltungsbeitrag.

Für die Beklagtenseite wird das Wasserzeichen damit zum Verteidigungsinstrument gegen behauptete Urheberschaft. Für die Klägerseite wird die Dokumentation des Schaffensprozesses faktisch zur Anspruchsvoraussetzung. Die Dokumentation ist ein zweischneidiges Schwert: Wer – wie der Kläger vor dem AG München – nur einen unschöpferischen Prompt-Verlauf vorlegen kann, beweist damit nicht die eigene Schöpfung, sondern deren Fehlen.¹⁶ Die Grenzen aus III. bleiben jedoch bestehen: Der Treffer widerlegt die Schöpfung nicht – wer seinen Text von einer KI nur Korrektur lesen ließ, bleibt Urheber, obwohl der Output markiert ist. Der Treffer verlagert lediglich die Konkretisierungslast auf denjenigen, der allein Einblick in den eigenen Schaffensprozess hat. Dog-

matisch handelt es sich nicht um eine sekundäre Darlegungslast – die trifft den Gegner –, sondern um eine gesteigerte Substantiierungslast des Anspruchstellers nach § 138 ZPO: Wer allein Einblick in den eigenen Schaffensprozess hat, muss auf ein objektives Gegenindiz hin konkret vortragen.

V. Lauterkeitsrecht: KI-formulierte Bewertungen und Testimonials

1. Rechtsrahmen

Für Kundenbewertungen hält das UWG ein dreistufiges Regime bereit. Nr. 23 c des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG verbietet per se, gefälschte Verbraucherbewertungen zu übermitteln, zu beauftragen oder Bewertungen falsch darzustellen. Nr. 23 b des Anhangs untersagt die Behauptung, Bewertungen stammten von Verbrauchern, die die Ware tatsächlich erworben oder genutzt haben, wenn keine angemessenen und verhältnismäßigen Maßnahmen zur Überprüfung dieser Herkunft ergriffen wurden. § 5b Abs. 3 UWG schließlich verpflichtet den Unternehmer, der Bewertungen zugänglich macht, zur Information darüber, ob und wie er deren Echtheit sicherstellt – nach zutreffender Auslegung eine reine Transparenzpflicht ohne materielle Prüfpflicht, die sogar die Mitteilung erlaubt, dass gar nicht geprüft wird.¹⁷ KI-generierte Fake-Bewertungen werden von der Praxis wie manuell gefälschte behandelt. Einschlägige Generatoren werden bereits kommerziell angeboten.¹⁸

2. Authentizität der Erfahrung oder Authentizität der Formulierung?

Das Wasserzeichen zwingt hier zu einer Präzisierung, die bislang nicht nötig war. Es belegt die maschinelle Formulierung eines Textes, nicht die Unechtheit der geschilderten Erfahrung. Der zufriedene Kunde, der seine Rezension von einem Chatbot ausformulieren lässt, schildert eine authentische Erfahrung in künstlichen Worten. Die von Nr. 23 b und 23 c geschützte Verkehrserwartung ist richtigerweise auf die Erfahrung bezogen: Der Verbraucher erwartet, dass der Bewertung eine tatsächliche Nutzung zugrunde liegt und sie den Eindruck des Bewertenden wiedergibt – nicht, dass dieser sie eigenhändig formuliert hat. Die KI-formulierte echte Bewertung ist danach nicht per se unlauter. Anders liegt es, wenn die KI Inhalte hinzudichtet, die über die tatsächliche Erfahrung hinausgehen, denn dann wird über die Erfahrung selbst getäuscht (§ 5 UWG).

Umgekehrt wird das Wasserzeichen zum Ermittlungswerkzeug: Häufen sich bei einem Anbieter binnen kurzer Zeit wasserzeichenpositive Fünf-Sterne-Bewertungen, denen keine

10 LG Frankfurt a. M., 17. 12. 2025 – 2-06 O 401/25, K&R 2026, 272 ff. = GRUR-RS 2025, 41927, Rn. 39, 45 ff. (nicht rechtskräftig; Berufung anhängig; OLG Frankfurt a. M. – 11 U 2/26).

11 LG Frankfurt a. M., 17. 12. 2025 – 2-06 O 401/25, K&R 2026, 272 ff. = GRUR-RS 2025, 41927, Rn. 32, im Anschluss an *Peukert*, GRUR 2025, 109, 115 f.; ebenso AG München, 13. 2. 2026 – 142 C 9786/25, K&R 2026, 275 ff. = GRUR-RR 2026, 143, 145, Rn. 23, unter Verweis auf BGH, 20. 2. 2025 – 1 ZR 16/24, GRUR 2025, 407, Rn. 30 – Birkenstocksandale.

12 LG Frankfurt a. M., 17. 12. 2025 – 2-06 O 401/25, K&R 2026, 272 ff. = GRUR-RS 2025, 41927, Rn. 36 f., 44.

13 OLG Nürnberg, 1. 8. 2023 – 3 U 2910/22, K&R 2023, 752 ff. = GRUR 2023, 1453, Rn. 30 f. – Manhattan Bridge; *Peukert*, GRUR 2025, 109, 116.

14 Eingehend *Peukert*, GRUR 2025, 109, 111 ff.; a. A. *Henke*, GRUR 2023, 608, 611; *Heinze*, ZUM 2024, 184, 187 f.

15 *Peukert*, GRUR 2025, 109, 115 f.; zu den offenen prozessualen Fragen auch *Braguinski*, GRUR-RR 2026, 146, 147.

16 *Braegelmann*, KIR 2026, 127, 131; *Horst*, MMR 2026, 596, 597.

17 *Köhler/Feddersen*, in: *Köhler/Feddersen*, 44. Aufl. 2026, UWG § 5b Rn. 4.5.

18 heise online v. 15. 8. 2024, USA verbieten Schindluder mit Rezensionen sowie fake Follower, <https://ruw.link/2026/269> (heise.de).

korrespondierenden Verkäufe gegenüberstehen, liegt darin ein starkes Indiz für einen Verstoß gegen Nr. 23 c – erstmals eines, das Mitbewerber und Verbände nicht nur auf Plausibilitäts-erwägungen stützen müssen. Die für das Urheberrecht beschriebene Logik gilt auch hier: Der Treffer beweist den Verstoß nicht, aber er löst eine Erklärungslast desjenigen aus, der die Umstände der Bewertungsentstehung kennt – die Beweislast selbst bleibt unberührt. Hier – anders als im Urheberrecht – liegt ein echter Fall der sekundären Darlegungslast: Beweisbelastet für die Fälschung ist der Mitbewerber oder Verband, der außerhalb des Geschehens steht; trägt er den Wasserzeichen-Befund als Indiz vor, muss sich der Werbende zur Herkunft der Bewertungen substantiiert erklären, will er nicht die Geständnisfiktion des § 138 Abs. 3 ZPO riskieren.¹⁹

3. Erkennungswerkzeuge als beweglicher Sorgfaltsmaßstab

Nr. 23 b verlangt angemessene und verhältnismäßige Prüfmaßnahmen – ein beweglicher Maßstab, dessen Inhalt sich mit dem Stand der Technik verschiebt. Solange eine Wasserzeichen-Prüfung praktisch niemandem offensteht, kann sie nicht verlangt werden. Sobald Anbieter aber Erkennungsschnittstellen bereitstellen, wie es für Bilder und Audio bereits geschieht, wird sich die Frage stellen, ob ein Plattformbetreiber oder Händler, der mit verifizierten Bewertungen wirbt, ein verfügbares und zumutbares Screening unterlassen darf. Wer die Echtheit auslobt, ohne die vorhandenen Werkzeuge zu nutzen, riskiert den Vorwurf der Irreführung. Für die Abmahnpraxis ist daran zu erinnern, dass bei Verstößen gegen Informations- und Kennzeichnungspflichten im elektronischen Geschäftsverkehr – hier namentlich gegen die Transparenzpflicht des § 5b Abs. 3 UWG – der Ersatz von Abmahnkosten unter Mitbewerbern regelmäßig ausgeschlossen ist (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 UWG); Verstöße gegen Nr. 23 b und 23 c des Anhangs erfasst diese Beschränkung dagegen nicht.

VI. Weitere Anwendungsfelder

1. Anwaltliche Schriftsätze

Die Gerichte sind mit den Folgen ungeprüfter KI-Nutzung bereits befasst – bislang in Gestalt halluzinierter Fundstellen. Nach dem KG Berlin sind Anwälte gehalten, mithilfe von KI verfasste Schriftsätze darauf zu prüfen, ob enthaltene Rechtsprechungszitate das Ergebnis einer fantasierenden KI sind.²⁰ Weitere Entscheidungen rügen frei erfundene Quellenapparate und verweisen auf die Wahrheitspflicht des § 43a Abs. 3 BRAO.²¹ Ein flächendeckendes Wasserzeichen-Screening eingereichter Schriftsätze durch die Gerichte kennt das deutsche Prozessrecht nicht, und dafür fehlt auch die Rechtsgrundlage. Bei konkretem Anlass – etwa erfundenen Zitaten – kann das Gericht aber nach § 139 ZPO nach dem Zustandekommen des Schriftsatzes fragen. Ein wahrheitswidriges Leugnen des KI-Einsatzes wäre berufsrechtlich relevant. Praktische Bedeutung kann die Prüfung dort gewinnen, wo Gerichte von KI-generierten Massenschriftsätzen überzogen werden und den Missbrauch prozessualer Ressourcen belegen müssen.²²

2. Prüfungs- und Hochschulrecht

Im Prüfungsrecht ist die Beweisnot am größten. Das VG Kassel hat den Ausschluss von Studierenden wegen besonders schwerer Täuschung durch verbotene KI-Nutzung bestätigt und dabei den Nachweis auf Stilindizien gestützt – etwa sich übermäßig wiederholende, positiv wertende Formulierungen zu neutralen fachlichen Inhalten.²³ Methodisch ist das freie Überzeugungs-

bildung anhand einer Gesamtschau von Indizien (§ 108 Abs. 1 VwGO). Das BVerwG lässt für Prüfungstäuschungen zwar grundsätzlich den Anscheinsbeweis zu; für den KI-Einsatz fehlt es aber an dem dafür nötigen typischen Geschehensablauf (III.), weshalb das VG Kassel diesen Weg ausdrücklich nicht gegangen ist.²⁴ Gleichwohl wird eingewandt, sprachliche Auffälligkeiten allein ersetzen keinen tragfähigen Nachweis. Das Wasserzeichen würde diese Schwäche beheben – und zugleich neue Verfahrensfragen aufwerfen: Woher erhält die Hochschule den Prüfungs- in Prüfmethodik und Fehlerraten? Und wie verhält sich der Treffer zur unterschriebenen Eigenständigkeitserklärung, deren wahrheitswidrige Abgabe die Täuschung erst vollendet? Die vom VG Kassel zugelassene Berufung dürfte Gelegenheit geben, die Beweisforderungen grundsätzlich zu klären.

3. Presse- und Medienrecht

Auch der Medienbereich knüpft an menschliche Autorschaft an: Die journalistischen Sorgfaltspflichten der Landespresse-gesetze und die Erwartung der Leser, dass hinter Bericht, Kolumne und Leserbrief eine verantwortliche Person steht, geraten unter Druck, wo KI-Content-Angebote als redaktionelle Medien auftreten. Art. 50 Abs. 4 KI-VO verlangt die Offenlegung KI-generierter Texte, die die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse informieren, nimmt aber redaktionell geprüfte Texte mit klar zugeordneter Verantwortung aus. Für Verlage und Rechercheverbünde wird das Wasserzeichen damit zum Instrument in beide Richtungen: als interner Kontrollpunkt des eigenen Review-Prozesses – und als Recherchewerkzeug, um vermeintlich redaktionelle Angebote als vollautomatisierte Inhaltfabriken zu identifizieren.

VII. Das Zugangsproblem: Wer darf prüfen?

1. Detektionspflicht ohne Detektionszugangsrecht

Alle beschriebenen Wirkungen setzen voraus, dass die darlegungsbelastete Partei überhaupt an ein Prüfergebnis gelangt. Genau hier liegt die Schwachstelle der Regelungsarchitektur: Art. 50 Abs. 2 KI-VO verlangt die Detektierbarkeit der Markierung, regelt aber nicht, wem gegenüber sie herzustellen ist. Der Verhaltenskodex hält die Anbieter zur Bereitstellung von Prüfwerkzeugen an. Die Realität besteht aus Wartelisten, Beta-Programmen und angekündigten, aber nicht verfügbaren Diensten. Es bleibt beim Schlüsselmonopol: Prüfen kann nur der jeweilige Anbieter, und sein Ergebnis ist aus prozessualer Sicht die Auskunft eines Dritten, deren methodische Grundlagen die Parteien nicht kontrollieren können.

2. Prozessuale und materielle Instrumente

De lege lata ist der Zugang nur mit den allgemeinen Instrumenten zu erschließen, und keines davon überzeugt vollstän-

19 OLG Düsseldorf, 11. 1. 2024 – I-20 U 91/23, NJW 2024, 1043, 1045, Rn. 26.

20 KG Berlin, 20. 11. 2025 – 17 WF 144/25, NJW 2026, 1892 = BeckRS 2025, 44761, Rn. 8.

21 OLG Celle, 29. 4. 2025 – 5 U 1/25, juris, Rn. 16 ff.; AG Köln, 2. 7. 2025 – 312 F 130/25, FamRZ 2025, 2013 = BeckRS 2025, 15539, Rn. 10 f.; LG Frankfurt a. M., 25. 9. 2025 – 2-13 S 56/24, K&R 2026, 135 ff. = BeckRS 2025, 24784, Rn. 2 f.

22 Vgl. KG Berlin, 25. 8. 2025 – 3 ORbs 164/25, KIR 2026, 22 = BeckRS 2025, 30299.

23 VG Kassel, 25. 2. 2026 – 7 K 2134/24.KS und 7 K 2515/25.KS (nicht rechtskräftig; Berufung zugelassen); siehe ferner VG Hamburg, 15. 12. 2025 – 2 E 8786/25; VG München, 28. 11. 2023 – M 3 E 23.4371, K&R 2024, 368 ff.

24 BVerwG, 20. 1. 2025 – 6 B 20.24, juris, Rn. 9; VG Kassel, 25. 2. 2026 – 7 K 2134/24.KS, juris, Rn. 30.

dig. Ein Sachverständigengutachten scheitert ohne den Schlüssel an der Sache selbst. Der Sachverständige könnte allenfalls die vom Anbieter mitgeteilten Ergebnisse und – soweit offengelegt – deren Methodik plausibilisieren. Die Anordnung der Urkundenvorlage gegenüber Dritten (§ 142 ZPO) setzt eine bereits existierende Urkunde voraus – die Durchführung einer erst noch vorzunehmenden Prüfung lässt sich mit ihr nicht erzwingen –, stößt auf praktische Grenzen, wenn der Anbieter im Ausland sitzt, und auf rechtliche, soweit der Schlüssel als Geschäftsgeheimnis geschützt ist. Ein materiellrechtlicher Auskunftsanspruch gegen den Anbieter aus § 242 BGB setzt eine Sonderverbindung voraus, an der es im Verhältnis zum prozessführenden Dritten regelmäßig fehlt. Die gesetzlich geregelten Auskunftstatbestände – § 21 TDDDG für Bestandsdaten bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen, § 101 UrhG für Verletzerauskünfte – passen auf die Konstellation nicht, zeigen aber, wie eine Lösung aussehen könnte: ein gesetzlicher Anspruch der darlegungsbelasteten Partei auf Durchführung einer Wasserzeichen-Prüfung und Mitteilung des Ergebnisses einschließlich der Fehlerraten, flankiert durch Geheimnisschutz für das Verfahren selbst. Hier könnte rechtspolitischer Handlungsbedarf liegen.

Bis dahin bleibt den Gerichten die freie Beweiswürdigung (§ 286 ZPO) als Brücke: Trägt eine Partei substantiiert vor, eine Anbieterprüfung habe ein Wasserzeichen ergeben, und verweigert die Gegenseite jede Mitwirkung an der Aufklärung des Entstehungsprozesses, kann dieses Gesamtbild gewürdigt werden, ohne dass es auf die formelle Beweiskraft des Prüfergebnisses ankäme. Die abgestufte Darlegungslast erweist sich damit einmal mehr als das Mittel, mit dem das Prozessrecht technologische Informationsasymmetrien ausgleicht.²⁵

VIII. Fazit in Thesen

1. Textwasserzeichen machen die Frage der menschlichen Autorschaft erstmals objektiv überprüfbar – als Indiz, nicht als Beweis. Ein Treffer belegt, dass der Text ein KI-System durchlaufen hat, nicht, dass er von ihm stammt. Ein Nicht-Treffer belegt nichts, und auch der Treffer ist zunächst nicht

mehr als eine Auskunft des Anbieters, der das Wasserzeichen gesetzt hat.

2. Im Urheberrecht löst der Treffer eine gesteigerte Substantiierungslast zum Schöpfungsprozess aus – so jedenfalls die Linie, die das LG Frankfurt a. M. und das AG München vorgezeichnet haben. Die Dokumentation von Entwürfen, Arbeitsständen und Prompts wird für jeden, der Rechte an KI-gestützt entstandenen Texten durchsetzen will, zur Obliegenheit.
3. Im Lauterkeitsrecht ist zwischen der Authentizität der Erfahrung und der Authentizität der Formulierung zu unterscheiden: Die KI-formulierte echte Bewertung ist nicht per se unlauter, die KI-erzeugte Fake-Bewertung wird erstmals objektiv nachweisbar. Mit der Verfügbarkeit von Erkennungsschnittstellen kann deren Nutzung zum Inhalt der angemessenen Maßnahmen im Sinne der Nr. 23 b des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG werden.
4. Die KI-VO schafft eine Detektionspflicht ohne Detektionszugangsrecht. Der Gesetzgeber sollte einen Anspruch der darlegungsbelasteten Partei auf Prüfauskunft schaffen. Bis dahin müssen abgestufte Darlegungslasten und freie Beweiswürdigung die Lücke überbrücken.
5. Wer KI-Entwürfe gründlich redigiert und ihnen eine eigene Prägung gibt, löscht das Wasserzeichen und erwirbt an der eigenen Fassung Schutz. Technischer Befund und rechtliche Wertung laufen hier in dieselbe Richtung – ein seltener Glücksfall der Regulierung.



Arno Lampmann

Jahrgang 1975; Studium an den Universitäten in Gießen und Köln; seit 2003 Rechtsanwalt in der Kanzlei LHR Rechtsanwälte, Köln; Schwerpunktbereiche: Markenrecht, Medienrecht und Wettbewerbsrecht; Mitglied unter anderem in der Deutschen Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V. und der International Trademark Association.

²⁵ LG Frankfurt a. M., 17. 12. 2025 – 2-06 O 401/25, K&R 2026, 272 ff. = GRUR-RS 2025, 41927.

RA Maximilian Beiche*

Gerichtsstandsvereinbarung großer Online-Plattformen im Fokus der Rechtsprechung

Zugleich Anmerkung zu jüngeren Entscheidungen des OLG Hamburg, OLG Frankfurt a. M. und LG Leipzig

Kurz und Knapp

Das OLG Hamburg verneint die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für (kartellrechtliche) Ansprüche auf Entsperrung eines beruflich genutzten Social-Media-Kontos. Die Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten Irlands erfasse auch kartellrechtliche Ansprüche nach §§ 33, 19 GWB und das einstweilige Verfügungsverfahren. Anders

haben es das OLG Frankfurt und LG Leipzig entschieden und die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte über Art. 7 Nr. 2 und Art. 35 Brüssel Ia-VO angenommen.

* Mehr über den Autor erfahren Sie am Ende des Beitrags. Alle zitierten Internetquellen wurden zuletzt abgerufen am 21. 8. 2026.